

## **GND-Übergangsregeln für Kongresse**

GND-ÜR	C6 Kongressname aus Veranstalter und Gattungsbegriff		
Regeltext	Besteht der Name des Kongresses nur aus dem Namen der veranstaltenden		
	Körperschaft und einem Gattungsbegriff, wird der bevorzugte Name in		
	unselbstständiger Form mit dem Namen der Körperschaft als erstem und		
	dem Gattungsbegriff als zweitem Glied der bevorzugten Namensform		
	erfasst.		
Verwendung	Formalerschließung:		
	Die Entscheidung über die Verwendung bzw. Nichtverwendung im Bereich		
	der Formalerschließung bleibt von der Neudefinition unberührt. Die gegenwärtige Praxis bleibt bestehen.		
Erläuterung	Nach RSWK werden auch unspezifisch benannte Kongresse von		
	Körperschaft	als Veranstaltungen behandelt. Nach den RAK-WB wird in	
	diesen Fällen der Kongress nicht berücksichtigt.  Für die GND muss eine einheitliche Regelung getroffen werden. Die		
	vorliegende GND-ÜR orientiert sich an der internationalen Praxis.		
Regelwerke	RAK-WB: 681,b		
	RSWK: 607,7		
Beispiele	GKD:	SWD:	GND:
		800  k Sozialdemokratische	111 Sozialdemokratische Partei
		Partei Deutschlands	Deutschlands <b>\$b</b> Parteitag
		801  x Parteitag <1877>	<b>\$d</b> 1877 <b>\$c</b> Gotha